

Wochenblatt

für Pulsnitz, Königsbrück, Radeberg, Radeburg, Moritzburg und Umgegend.

Erscheint
Mittwochs u. Sonnabends.

Abonnementsspreis:
Vierteljährlich 10 Mgr., auch bei
Bestellungen durch die Post.

Inserate
werden mit 8 Pf. für den Raum
einer gespaltenen Corpus-Zeile be-
rechnet und sind bis spätestens
Dienstags und Freitags früh 9 Uhr
hier aufzugeben.

Amtsblatt der Königlichen Gerichtsbehörden und der
städtischen Behörden zu Pulsnitz und Königsbrück.

Geschäftsstellen

für
Königsbrück: bei Herrn Kaufm.
Moritz Fischer, Dresden: An-
nzenbüro von Max Kuspler,
Leipzig: H. Engler,
Leonhard u. Comp. daselbst
Haasenstein und Vogler daselbst
und
Eugen Fort daselbst.

Dreiundzwanziger Jahrgang.

Verantwortliche Redaktion, Druck und Verlag von Ernst Ludwig Förster in Pulsnitz.

Sonnabend

No 26.

den 1. April 1871.

Zum Palmsonntage.

Erleuchtet von des Lichtes mildem Strahle,
Das Glaub' und Hoffnung Euch ins Herz gegeben,
Mög' auf der Wallfahrt in dem Erdenhale
Der Gott des Friedens schützend Euch umschweben,

Und in dem Aufblick zu dem Ideale,
Zu dem Euch Christus heil'gend will erheben,
Verkläre sich an seinem Bundesmahle
Eu'r irisch Sein zu überird'schem Leben.

Dann ist, was Ihr dem Ewigen geschworen,
Was Ihr zum Vorbild selig Euch erkoren,
In keinem Leid, in keinem Kampf verloren.

Wie Euch der Morgen jetzt aufgegangen,
Dem Frühling gleich mit seiner Rosen Prangen,
Wird auch der Abend einst Euch mild umfangen.

E. A. Manitius.

Von dem unterzeichneten Königlichen Gerichtsamte soll auf Antrag eines hypothekarischen Gläubigers

den 1. Juni 1871

das zu dem überschuldeten Nachlass Carl Wilhelm Zeitlers in Oberlichtenau zugehörige Hausgrundstück Nr. 143 des Katasters Nr. 14 des Grund- und Hypothekenbuchs für Oberlichtenau Meißn.-Seits, welches Grundstück am 27. März 1871 ohne Berücksichtigung der Oblasten auf 690 Thlr. gewürdert worden ist, notwendiger Weise versteigert werden, was unter Bezugnahme auf den an hiesiger Gerichtsstelle aushängenden Anschlag hierdurch bekannt gemacht wird.

Pulsnitz, am 28. März 1871.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Hellmer.

Am 26. dieses Monats Abends ist aus einem Hause hiesiger Stadt
1., ein Pelz von schwarz und weißfarbigem polnischen Schaffell,
2., eine blaue wollne Unterjacke,
3., ein türkisches Shawltuch mit blauer Kante

entwendet worden.

Beracht, den Diebstahl ausgeführt zu haben, fällt auf einen Fremden, der sich am 25. und 26. dieses Monats hier aufgehalten und für einen Handelsmann ausgegeben hat.

Derselbe ist ungefähr 35 Jahr alt, klein, von länglichem hageren Gesicht, hat dünnes blondes Kopshaar, kleinen blonden Schnurrbart.
Bekleidet gewesen ist derselbe mit braunem Ueberrock, Leibrock, dunklen Hosen, zwei türkischen Shawltüchern, dunkler schmaldeckeliger Mütze, Stiefelletten mit Gummieinsatz.

Als besonderes Merkmal stellt sich ein Eindruck in der Mitte des Nasenbeines dar.
Alle Criminal- und Polizeibehörden werden ersucht, die beschriebene Person im Betretungsfalle anzuhalten und bezüglich des angezeigten Diebstahls die erforderlichen Erörterungen vorzunehmen, auch wird Jedermann ersucht, etwaige zur Ermittelung des Thäters oder Wiedererlangung der gestohlenen Sachen dienende Wahrnehmungen anher anzugeben.

Pulsnitz, am 28. März 1871.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Hellmer.

Wiederum ist der 10 jährige Knabe Friedrich August Neppen seinen Eltern in Ohorn entlaufen und treibt sich vagirend und bettelnd umher.
Derselbe von mitteler Größe, mit blonden Haaren, niedriger Stirn, blonden Augenbrauen, rundem Kinn und Gesicht, gesunder Gesichtsfarbe und ohne besondere Kennzeichen, war beim Entlaufen bekleidet mit grauer Zeugkutte, weiß und schwarzmelirter Zeugweste, schwarzen Zeughosen, grüner Tuchmütze, grauem Halstuch von Cattune, braunwollenem Hemde, blaubaumwollenen Strümpfen und mit Lederstiefelletten.

Es wird gebeten, diesen Knaben im Betretungsfalle anzuhalten und dessen Schubtransport anher zu vermitteln.

Pulsnitz, am 29. März 1871.

Das Königliche Gerichtsamt daselbst.
Hellmer.

Bekanntmachung.

Andurch wird auf die Ministerial-Verordnung vom 16. August 1870, Inhalts deren das **Einfangen** und Schießen kleinerer Wald-, Feld- und **Singvögel** polizeilich mit einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr. — — — oder mit Gefängnis bis zu sechs Wochen zu ahnden ist, mit dem Bemerkung nochmals aufmerksam gemacht, daß jeder angezeigte derartige Fall hierorts strengstens bestraft werden wird.

Pulsnitz, am 28. März 1871.

Der Stadtrath.
Lohe.